

Durchführung von Osterfeuern, Pfingstbaumaufstellen und Hochzeitsbaumpflanzungen als Heimat- und Brauchtumpflege,

Durchführung von Pflanzarbeiten und Mitarbeit bei der Verschönerung baulicher Maßnahmen, Anlage von Grünflächen, sowie finanzielle Unterstützung anderer Körperschaften, die dieselben steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bederkesa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr:

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied kann jede interessierte Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft können ferner erwerben
 - a) Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
 - b) geschlossene Vereine und Verbände.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele langjährig besondere Verdienste erworben haben.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschuß.
- 5) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand schriftlich zu richten.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die fälligen Mitgliedsbeiträge noch zu zahlen.
- 7) Der Ausschuß erfolgt auf Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder vereinschädigendes Verhalten zeigt. Gegen diesen Beschluß kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.
- 8) Beiträge:
 - a) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Mindestbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - b) Vereine und Verbände, die sich dem Verschönerungsverein Bederkesa von 1896 e. V. korporativ anschließen, entrichten ihren Beitrag hinsichtlich der Höhe nach Vereinbarung.
 - c) Die Beiträge werden jährlich erhoben.
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe:

- 9) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,